

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Walter Vondruska
Sachbearbeiter

Walter.Vondruska@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866454
Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Innovation
und Technologie

Per E-Mail: v2@bmk.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.384.964

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket); Stellungnahme d. BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 27. April 2021, Zahl 2021-0.301.743, nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Die vorliegende AWG-Novelle zur Kreislaufwirtschaft ist größtenteils nicht konsumenten-relevant. Allerdings wurde an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wiederholt von Landesregierungen, Bürgermeister:innen und Konsument:innen in Bezug auf Getränkegebinde das Ersuchen nach einem Ausbau des Mehrwegsystems sowie der Einführung eines Pfandsystems für Einweggebinde herangetragen.

Grundsätzlich begrüßt werden alle Bestimmungen, in denen geregelt wird, dass als Hersteller gilt, wer ein Produkt und Ähnliches (z.B. Verpackung) in Österreich erstmalig in den Verkehr bringt. Ebenso begrüßt - weil notwendig - werden die Regelungen für die Bestellung von Bevollmächtigten. Und damit im Zusammenhang wird ebenfalls begrüßt, dass hier Verpflichtungen auferlegt und Verantwortungen übertragen werden.

Hinsichtlich der Ausnahme von kleinen Standorten mit weniger als 400 m² Verkaufsfläche in § 13q wird angemerkt, dass es durchaus zumutbar erscheint, auch Betriebe mit

kleineren Verkaufsflächen zu dieser Kennzeichnung zu verpflichten, weil für Konsument:innen bei einem gemischten Angebot von Mehrweg und Einweg es angesichts der vielen unterschiedlichen Flaschenformen wirklich schwer und teilweise nur bei akribischer Suche erkennbar ist, um welchen Gebindetyp es sich im speziellen Fall handelt. Eine diesbezüglich klar erkennbare Kennzeichnung im Geschäft sollte daher auch hier vorgeschrieben sein.

Ähnliches gilt für § 14b. Auch hier sollten kleine Betriebe nicht von der Erfüllung von Quoten ausgenommen werden. Das Argument, dass man bei kleineren Betrieben nicht genug Angebotsfläche hat, dürfte sich dadurch aufwiegen, dass in kleineren Betrieben speziellere Getränke angeboten werden, die mithelfen, eine Gesamtquote zu erfüllen.

Vor allem ist jedoch hinsichtlich § 14b festzustellen, dass die geforderten Quoten grundsätzlich nicht sehr ambitioniert sind, aber auch, dass keinerlei Verpflichtung für eine Steigerung der Quoten für die Zukunft angedacht sind. Bei einem Konzept der Nachhaltigkeit darf ein starker Anreiz für eine weiterführende zukünftige Entwicklung nicht fehlen. Insgesamt wird in dieser Bestimmung auch die Festsetzung einer allenfalls alternativ zu erreichenden Gesamtquote vermisst. Diese würde auch – wie oben erwähnt – für kleinere Betriebe ein zunehmend größeres Angebot an Getränken in Mehrweggebinden attraktiver machen.

Angesichts der in der Bevölkerung und von den Bürgermeister:innen zunehmend beklagten Vermüllung von Rastplätzen und anderen öffentlichen Orten mit Einweg-Kunststoffgebinden wird im § 14a das Bekenntnis zu einer Pfandregelung für diese Verpackungsform vermisst. Hier zeigt die diesbezügliche Regelung in Deutschland, dass damit das öffentliche Abfallaufkommen massiv reduziert werden kann, dass dies von den Händlern durchaus handelbar ist und die Bevölkerung einen Anreiz hat, Kunststoffgetränkegebinde zurückzubringen. Informations- und Meldepflichten alleine erscheinen ohne Pfandsystem nicht ausreichend, um hier wirklich einen Wandel herbeizuführen.

9. Juni 2021

Für den Bundesminister:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt

